

19.06.2024



## Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemarkung Thürkow und Todendorf

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die als **Anlage 1** beigefügten jagdbezirksfreien Grundflächen mit einer Gesamtfläche von **326.826,00 m<sup>2</sup>** (32,68 ha) werden dem **Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Levitzow** (Jagdbezirksnummer 2434) der Jagdgenossenschaft Sukow-Levitzow angegliedert.
2. Die als **Anlage 2** beigefügten Grundflächen mit einer Gesamtfläche von **62.329,80 m<sup>2</sup>** (6,23 ha) werden dem Eigenjagdbezirk Thürkow SMA III (Jagdbezirksnummer 2440) abgegliedert und dem **Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Levitzow** (Jagdbezirksnummer 2434) der Jagdgenossenschaft Sukow-Levitzow angegliedert.
3. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung für Punkt 1. und 2. wird angeordnet.
5. Der Widerruf wird vorbehalten.

### Begründung:

Weisen die zusammenhängenden Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, nicht die Mindestgröße von 150 Hektar auf (jagdbezirksfreie Flächen), sind sie von der Jagdbehörde einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V). Die in **Anlage 1** näher bezeichneten Grundflächen sind weder Teil eines Eigenjagdbezirkes noch existiert in der Gemeinde Thürkow ein Gemeinschaftlicher Jagdbezirk. Da die Flächen zusammenhängend nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, sind sie jagdbezirksfrei und entsprechend vorgenannter Norm einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern.

Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist, § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG). Die in **Anlage 1** näher bezeichneten jagdbezirksfreien Flächen sind gemeinsam mit den in **Anlage 2** näher bezeichneten Flächen des Eigenjagdbezirks Thürkow SMA III Teil eines Ackerschlags, der einheitlich landwirtschaftlich bewirtschaftet wird und im Übrigen im Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Levitzow liegt. Das in **Anlage 2** genannte Flurstück 7/6 der Gemarkung Todendorf, Flur 2, bildet nur zu 31,03 % (2.929,80 m<sup>2</sup>) einen Teil des vorgenannten Ackerschlags. Eine ordnungsgemäße Jagdausübung kann auf den gegenständlichen Grundflächen nur über den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Levitzow erfolgen. Aus diesem Grund erfolgt die Angliederung wie verfügt.

**Bekanntgabe:**

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 LjagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren unwirksam, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingegenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

**Begründung des Widerrufsvorbehalts:**

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag



**Ch. Tessin**  
**Stellvertretender Amtsleiter**

Bad Doberan, 19.06.2024

**Anlage 1: Flurstücksliste Angliederung jagdbezirksfreier Grundflächen an GJB Levitzow**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Amtliche Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in %</b>
Thürkow	3	10/2	484,00	484,00	100,00
Thürkow	3	11/3	644,00	644,00	100,00
Thürkow	3	12/1	21.528,00	21.528,00	100,00
Todendorf	2	6/7	9.966,00	9.966,00	100,00
Todendorf	2	6/10	100,00	100,00	100,00
Todendorf	2	7/7	9.890,00	9.890,00	100,00
Todendorf	2	7/11	5.674,00	5.674,00	100,00
Todendorf	2	8/1	47.650,00	47.650,00	100,00
Todendorf	2	9	39.053,00	39.053,00	100,00
Todendorf	2	12	48.400,00	48.400,00	100,00
Todendorf	2	13/3	2.437,00	2.437,00	100,00
Todendorf	2	14	53.300,00	53.300,00	100,00
Todendorf	2	15	62.700,00	62.700,00	100,00
Todendorf	2	16	5.861,00	5.861,00	100,00
Todendorf	2	17	139,00	139,00	100,00
Todendorf	2	18/1	10.597,00	10.597,00	100,00
Todendorf	2	18/2	303,00	303,00	100,00
Todendorf	2	19	8.100,00	8.100,00	100,00
<b>Summe in m<sup>2</sup>:</b>				<b>326.826,00</b>	
<b>Summe in ha:</b>				<b>32,68</b>	

**Anlage 2: Flurstücksliste Abgliederung von EJB Thürkow SMA II / Angliederung an GJB Levitzow**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Amtliche Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in %</b>
Todendorf	2	7/6	9.442,00	2.929,80	31,03
Todendorf	2	20	59.400,00	59.400,00	100,00
<b>Summe in m<sup>2</sup>:</b>				<b>62.329,80</b>	
<b>Summe in ha:</b>				<b>6,23</b>	